

## **Umgang mit Daten bei Veröffentlichungen über Fledermausvorkommen – Urheberrechtsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einem Aufsatz der Zeitschrift Nyctalus (Band 15, Jahr 2010, S. 146) wurde von Herrn Holger Meinig und der Bundesanstalt für Naturschutz (BfN) eine Karte TK 25 mit genauen Punktangaben über Nordfledermäuse in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Diese Punktangaben erfolgten zum Teil aus Veröffentlichungen von mir. Im Text und im Literaturverzeichnis von Herrn Holger Meinig und vom BfN befinden sich keine Hinweise auf die Autoren, obwohl dies nach dem Urheberrechtsgesetz notwendig gewesen wäre. Es liegt also ein Plagiat vor. (Plagiat heißt bekanntlich laut Duden: „Geistiger Diebstahl“.) Ich habe daher die BfN und Herrn Holger Meinig gebeten, die Nachweise über die Nordfledermaus in der Zeitschrift Nyctalus entweder zurückzunehmen oder als Zitate nachträglich ordnungsgemäß der Zeitschrift anzugeben. Die BfN und Herr Meinig verweigerten das. Die Daten seien von den Landesanstalten der einzelnen Bundesländer für die Zeit ab 1990 der BfN übergeben worden. Die BfN sei verpflichtet gewesen, diese nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie entsprechend der Forderung der Europäischen Union an diese zu übersenden. Näheres sei in einer mir genannten Shape-Datei zu finden. Die Karte über die Nordfledermaus sei Herrn Meinig gemäß Informationsgesetz korrekt übergeben worden. Meinem erneuten Hinweis auf die Notwendigkeit der Nennung von Autoren, wie das nach dem Urheberrechtsgesetz erforderlich ist, wurde nicht entsprochen.

Herr Holger Meinig hat mir mitgeteilt, dass in Bezug auf meinen Einwand keine Notwendigkeit zur Korrektur hinsichtlich des Urheberrechtsgesetzes erforderlich sei, weil er recherchiert habe, dass bei mir ab 1990 keine Fundpunkte bzw. Publikationen über Nordfledermäuse erfolgt seien. Er war außerdem der Meinung, dass meinen Arbeiten kein „erforderliches Maß an Eigentümlichkeiten“, „keine schaffenden, kreativen Leistungen“ oder „Gestaltungshöhe“ zugebilligt werden könne und damit auch das Urheberrechtsgesetz nicht anzuwenden sei, vgl. Wandtke & Bullinger, 3. Aufl. 2009.

Da auch mir bekannte Ornithologen ähnliche Schwierigkeiten bei den Datenerhebungen und -verwendungen besaßen und besitzen, bin ich den o. g. Angelegenheiten nachgegangen.

Zur BfN: Zunächst haben ich und später die Universität Wuppertal versucht, die Shape-Datei der BfN zu öffnen, was nicht gelang. Nachdem ich bei Landesanstalten erfuhr, dass diese der BfN teilweise nicht die Personen nannten, die Daten über die Nordfledermäuse geliefert hatten, habe ich die Suche nach der Shape-Datei aufgegeben und statt dessen sämtliche Landesämter gebeten, mir ihre Angaben über die Nordfledermaus einschließlich der

entsprechenden Personennamen zu übersenden. Die Ergebnisse waren sehr unterschiedlich und erfolgten trotz meiner Bitte von Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt überhaupt nicht. Viele Bundesländer haben jedoch exakte Daten mitgeteilt. Unverzüglich und sehr genau erhielt ich die Angaben aus Brandenburg. – Leider zeigte sich bei einigen Auskünften, dass manche Funddaten unvollständig waren, sogar, wenn ich der entsprechenden Behörde meine Veröffentlichungen mitgeteilt hatte. Auch haben mir einige Landesämter bestätigt, dass sie Daten von mir an die BfN ohne meinen Namen übergeben hätten. Niedersachsen verweigerte die Nennung von Personen über erfasste Nordfledermausvorkommen, obwohl mir Angaben darüber nach dem Niedersächsischen Umwelt-Informationsgesetz zustehen. Leider zeigte sich hier auch, dass die Einbeziehung von Veröffentlichungen in bekannten Zeitschriften usw. aus Zeit- und Personalmangel nicht erfolgen konnte. Ich möchte mich aber ausdrücklich bedanken, dass viele Landesämter sich sorgfältig bemüht haben, mir die gewünschten Unterlagen über die Nordfledermaus zu übersenden. – Auch habe ich die Veröffentlichung des Nationalen Berichtes zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006-2009 durchsucht. Dort wurden jedoch auffallenderweise die Länder Bremen, Hamburg und Hessen nicht benannt.

Meine Auffassung zu den Ergebnissen:

Selbstverständlich ist zu wünschen, dass die genauen Vorkommen der Fledermäuse in Europa erfasst und zukünftig in Karten dargestellt werden sollen bzw. schon sind. Natürlich sollten dabei auch die Daten aus Veröffentlichungen benutzt werden, doch müssen sie entsprechend dem Urheberrechtsgesetz als Zitate angegeben werden. In Karten können solche Zitate natürlich nicht direkt im Einzelnen verwendet werden, doch muss erkennbar sein, wo man diese auf einfache Art finden kann. Das muss nach dem Urheberrechtsgesetz erfolgen, damit geistiger Diebstahl (Plagiat) nicht möglich ist und die Quellen auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft werden können. In Quellen muss mindestens erkennbar sein: Autorenname(n), Erscheinungsjahr, Titel, Ort, Zeit, Methode zur näheren Fundangabe (z. B. in der Hand gesehen oder durch Ultraschallrufe gehört) usw. Bekanntlich ist dies an allen Universitäten bei Studien- oder Diplomarbeiten sowie Promotionen üblich. Nicht weiter führende Shape-Dateien des BfN sind hierfür nicht geeignet.

Selbstverständlich ist es sehr erwünscht, dass das BfN nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes angehalten ist, Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dabei muss allerdings auch angegeben werden, von wem die Daten erbracht wurden. Nur so ist nachprüfbar, ob sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder nicht. Andere Personen und ich haben leider verhältnismäßig häufig feststellen müssen, dass mehrfach durch Hand untersuchte oder durch Ultraschall aufgenommene Rufe als z. B. von der Nordfledermaus stammend benannt wurden, obwohl sie in Wirklichkeit anderen Fledermausarten zugehörten, z. B. Kleinem Abendsegler, Breitflügel- und Rauhauffledermaus.

Der Hinweis von Herrn Meinig, dass es nach seinen Recherchen über die Nordfledermaus seit 1990 keine Publikationen von mir gegeben hätte, ist bedauerlicherweise unrichtig. Im

Internet, in Büchern und Zeitschriften ist feststellbar, dass sich von mir seit 1990 bis heute 23 Publikationen über Nordfledermäuse befinden, darunter ein Aufsatz (1999) mit Karte der BRD und DDR von 1996. Zu beachten ist, dass die Verwendung einer Quelle bei einer Veröffentlichung an anderen Stellen – auch mit Veränderungen – immer dort anzugeben ist (§ 63 Urheberrechtsgesetz, vgl. auch § 63 a Urheberrechtsgesetz). Im Übrigen überlasse ich Ihnen selbst zu prüfen, ob die oben genannten Angaben von Herrn Meinig (z. B. „keine erforderliches Maß an Eigentümlichkeiten“ usw.) auf meinen Urheberrechtsanspruch anwendbar sind oder nicht.

Ich möchte noch bemerken, dass mein Hinweis auf ein Plagiat keinesfalls bedeutet, Herr Meinig oder die BfN hätten vorsätzlich gehandelt. Herrn Meinig kenne ich durch viele gute Publikationen. Hinsichtlich der BfN bin ich für deren oft schwierige Tätigkeiten sehr dankbar. Ich hoffe, dass durch eine Berücksichtigung meiner Hinweise zukünftig ein noch besserer Erfolg zum Schutz der Natur möglich wird.

Mit freundlichem Gruß  
Reinald Skiba, 21.11.2012

Anschrift des Verfassers:  
Prof. Dr. Reinald Skiba, Eibenweg 44, 42111 Wuppertal

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [66](#)

Autor(en)/Author(s): Skiba Reinald

Artikel/Article: [Umgang mit Daten bei Veröffentlichungen über Fledermausvorkommen - Urheberrechtsgesetz 35-37](#)